



Gehaltstarifvertrag

für Redakteur/innen und
Volontär/innen der AFP
Agence France-Presse GmbH,
Berlin

Gültig ab: 1. März 2022
Kündbar zum: 31. Dezember 2023

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Torstr. 49
10119 Berlin
Telefon: 030/72 62 79 20
E-Mail: djv@djv.de
Homepage: www.djv.de

Gehaltstarifvertrag

für Redakteur/innen und Volontär/innen der AFP Agence France-Presse GmbH, Berlin

Gültig ab 01. März 2022

Zwischen der AFP Agence France-Presse GmbH, Sitz Berlin
im folgenden AFP genannt, einerseits

und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. (DJV),
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Sitz Berlin,

sowie der Gewerkschaft ver.di, Fachbereich Medien, Kunst, Industrie,
Berlin-Brandenburg andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Geltungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag gilt für alle von der AFP Agence France-Presse GmbH angestellten Redakteur/innen und Volontär/innen.

Tarifstruktur

- I Volontär/innen (Auszubildende)
- II Redakteur/innen vom 1. bis zum vollendeten 3. Berufsjahr
- III Redakteur/innen vom 4. bis zum vollendeten 6. Berufsjahr
- IV Redakteur/innen vom 7. bis zum vollendeten 10. Berufsjahr
- IVa Redakteur/innen vom 11. bis zum vollendeten 15. Berufsjahr
- IVb Redakteur/innen nach 15 Berufsjahren
- V Redakteur/innen der Gehaltsgruppe IV bei entsprechender Leistung
- Va Redakteur/innen der Gehaltsgruppe V vom 11. bis zum vollendeten 15. Berufsjahr
- Vb Redakteur/innen der Gehaltsgruppe V nach 15 Berufsjahren
- VI Redakteur/innen, die als Nebenschichtleiter/innen (Spät-CvD) eingeteilt werden,
sowie Korrespondent/innen
- VIIa Redakteur/innen der Gehaltsgruppe VI bei entsprechender Leistung bis
zum vollendeten 15. Berufsjahr
- VIIb Redakteur/innen der Gehaltsgruppe VI bei entsprechender Leistung nach
15 Berufsjahren
- VIII Redakteur/innen, die als Hauptschichtleiter/innen eingeteilt werden, sowie
Korrespondent/innen bei entsprechender Leistung

Die jeweiligen Leistungskriterien werden zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat geregelt.

Gehaltsmindestsätze

Ab dem 01. April 2022 gelten folgende Gehaltsmindestsätze:

Tarifgruppe I	2.078,50 €
Tarifgruppe II	3.533,00 €
Tarifgruppe III	3.891,50 €
Tarifgruppe IV	4.378,00 €
Tarifgruppe IVa	4.472,00 €
Tarifgruppe IVb	4.610,50 €
Tarifgruppe V	4.567,00 €
Tarifgruppe Va	4.629,50 €
Tarifgruppe Vb	4.692,00 €
Tarifgruppe VI	4.752,50 €
Tarifgruppe VIIa	4.880,50 €
Tarifgruppe VIIb	5.009,00 €
Tarifgruppe VIII	5.266,00 €

Ab dem 01. Januar 2023 gelten folgende Gehaltsmindestsätze:

Tarifgruppe I	2.101,50 €
Tarifgruppe II	3.572,00 €
Tarifgruppe III	3.934,50 €
Tarifgruppe IV	4.426,50 €
Tarifgruppe IVa	4.521,50 €
Tarifgruppe IVb	4.661,50 €
Tarifgruppe V	4.617,50 €
Tarifgruppe Va	4.680,50 €
Tarifgruppe Vb	4.744,00 €
Tarifgruppe VI	4.805,00 €
Tarifgruppe VIIa	4.934,50 €
Tarifgruppe VIIb	5.064,50 €
Tarifgruppe VIII	5.324,00 €

Die Eingruppierung in die Gruppen V, VI oder VII wird nach drei Monaten endgültig. Eine Höhergruppierung in die Gruppen V, VI und VII kann – unter Mitwirkung des Betriebsrats – befristet vereinbart werden für längstens ein Jahr, sofern die Höhergruppierung im Rahmen einer Vertretung eines anderen Beschäftigten erfolgt.

Redakteur/innen, die als Angestellte der AFP GmbH als Korrespondent/innen entsendet werden, werden mindestens in Gehaltsgruppe VI eingruppiert und erhalten eine Korrespondentenzulage. Die Korrespondentenzulage wird um eine jeweilige lineare Erhöhung erhöht und beträgt ab 1. April 2022 monatlich 725,50 €, ab 1. Januar 2023 monatlich 733,50 €. Re-

dakteur/innen, die mit ihrer Einstellung als Korrespondent/innen entsendet werden, werden entsprechend ihrer Berufsjahre eingruppiert. Nach 15 anrechenbaren Berufsjahren werden sie in Tarifgruppe VI eingruppiert. Sie erhalten ebenfalls die Korrespondentenzulage, die ab 1. April 2022 monatlich 725,50 €, ab 1. Januar 2023 monatlich 733,50 € beträgt.

Maßgebend für die Einstufung ist neben dem Arbeitsvertrag der jeweilige Dienstplan, der Tätigkeit und Verantwortlichkeit ausweist. Vertretung in einer höheren Gruppe ist in der Auslandsredaktion an bis zu fünf Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ohne Höherstufung möglich. Die Vertretung einer Korrespondentin oder eines Korrespondenten gleich welcher Gruppe durch eine/n Redakteur/in ist an bis zu zwölf Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ohne Höherstufung und Zahlung der Korrespondentenzulage möglich. Weitere Vertretungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates. Diese Vertretungen von Korrespondent/innen durch Redakteur/innen sind beschränkt auf den Einsatz im Rahmen der sogenannten Liberoschichten bzw. auf die Videokoordination. Wird ein/e Redakteur/in dagegen außerhalb der Liberoschichten direkt als Korrespondentenvertretung eingeteilt, wird ab dem sechsten Tag eine Zulage von 30 Euro pro Tag dieses Einsatzes gezahlt. Bei der Vertretung eines Videokoordinators erhalten Redakteur/innen eine Zulage für jeden Vertretungstag, die – falls vorhanden – die anteilige Differenz zwischen ihrem Gehalt und einem Gehalt nach Tarifgruppe VI plus Korrespondentenzulage abdeckt, da auch bei ihnen regelmäßig Mehrarbeit über die tarifliche Arbeitszeit von netto sieben Stunden hinaus entsteht; Überstunden können die Vertreter/innen dann erst oberhalb von 8,5 Stunden Arbeitszeit netto pro Tag abrechnen.

Einmalzahlungen

Die Beschäftigten erhalten im März 2022 eine Einmalzahlung von 500 € als Corona-Prämie, zudem im April 2023 eine Einmalzahlung von 300 €. Bei Teilzeitbeschäftigten wird anteilig gezahlt.

Laufzeit und Kündigungsfristen

Dieser Gehaltstarifvertrag gilt rückwirkend ab 01. März 2022. Er kann von jeder Tarifvertragspartei mit einmonatiger Frist jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2023.

Berlin, 20. April 2022

AFP Agence France-Presse GmbH
Berlin

Andreas Krieger

Yacine Le Forestier

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und
Journalisten, Berlin

Michael Hirschler

Prof. Dr. Frank Überall

Gewerkschaft ver.di, Fachbereich
Medien, Kunst, Industrie, Berlin-Brandenburg

Jörg Reichel

Andreas Köhn